



FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSREGLEMENT DER GEMEINDE TÄSCH

I	ORGANISATION.....	4
	Art. 1 Zweck.....	4
	Art. 2 Aufsicht	4
II	ZUSTÄNDIGKEIT UND AUFGABEN	4
	Art. 3 Gemeinderat	4
	Art. 4 Friedhofkommission	4
	Art. 5 Zivilstandsamt	5
	Art. 6 Friedhofgärtner.....	5
	Art. 7 Totengräber.....	5
	Art. 8 Reservationen	5
	Art. 9 Kirchliche Bestattung.....	5
III	VERFAHREN BEI TODESFÄLLEN	6
	Art. 10 Anordnungen zu Tod und Bestattung	6
	Art. 11 Anzeigepflicht.....	6
	Art. 12 Bestattungsvorbereitung.....	6
	Art. 13 Aufbahrungsort und -dauer.....	6
IV	BEISETZUNG	6
	Art. 14 Ort der Beisetzung	6
	Art. 15 Beisetzung von Auswärtigen	7
	Art. 16 Beisetzungskosten für Ortsansässige.....	7
V	GRÄBER	7
	Art. 17 Grabregister	7
	Art. 18 Einteilung	7
	Art. 19 Gräberarten.....	8
	Art. 20 Grösse der Gräber	8
	Art. 21 Grabgebühren	8
	Art. 22 Reihenfolge der Bestattungen	8
	Art. 23 Unterhalt.....	8
	Art. 24 Aufnahme der Gräber.....	9
VI	GRABSCHMUCK.....	9
	Art. 25 Pflege der Gräber.....	9
	Art. 26 Bepflanzung	9
	Art. 27 Grabgestaltung.....	9
	Art. 28 Urnengräber	10
	Art. 29 Instandstellung	10

VII	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
	Art. 30 Schutz der Anlagen	11
	Art. 31 Beschädigung.....	11
	Art. 32 Rechtsmittel	11
	Art. 33 Gültigkeit	11
	Art. 34 Inkraftsetzung.....	11
	Art. 35 Neuerstellung Reglement	12
Anhang 1: Gebührenordnung	13
Anhang 2: Grundriss	14

Der Gemeinderat von Täsch

erlässt gestützt auf

das Bundesgesetz vom 17. Juni 1974 über die Bestattungspolizei;

das Kantonale Gesundheitsgesetz vom 14. Februar 2008;

die Verordnung über die Todesfeststellung und die Eingriffe an Leichen vom 17. März 1999;

folgendes Reglement:

I ORGANISATION

Art. 1 Zweck

Das Reglement ordnet das Bestattungs- und Friedhofwesen in der Gemeinde Täsch.

Art. 2 Aufsicht

Für das Bestattungs- und Friedhofwesen sind zuständig:

- der Gemeinderat
- das Zivilstandsamt
- die Friedhofkommission
- die Friedhofgärtner
- die Totengräber

II ZUSTÄNDIGKEIT UND AUFGABEN

Art. 3 Gemeinderat

Der Gemeinderat

- führt die Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofwesen aus;
- trifft vorbehältlich der kantonalen Zustimmung die erforderlichen Entscheide über Veränderungen bestehender Friedhofanlagen und über neue Friedhöfe;
- erlässt vorbehältlich der Zustimmung der Urversammlung die Gebührenordnung;
- erlässt auf Antrag der Friedhofverwaltung im Rahmen des vorliegenden Reglements ergänzende Verordnungen und Richtlinien;
- erstellt die Pflichtenhefte für die Friedhofkommission, die Friedhofgärtner und die Totengräber.

Art. 4 Friedhofkommission

Die Aufsicht und Verwaltung des Friedhofs obliegt dem Gemeinderat.

Dieser bestellt zu Beginn der Amtsperiode eine auf 4 Jahre gewählte Friedhofskommission, bestehend aus 5 Mitgliedern.

Die Kommission setzt sich zusammen aus:

- Pfarrer
- Präsident oder Delegierter vom Pfarreirat
- Präsident oder Delegierter vom Kirchenrat
- Ressortleiter vom Gemeinderat
- Sakristan
-

Die Friedhofskommission ist beauftragt:

- Sondergesuche für Gräber entgegenzunehmen und die Bewilligung zu erteilen.
- Die Pflege und den Unterhalt der Anlage durch die verantwortlichen Angehörigen zu überwachen.
- Die Aufsicht über Totengräber und Wartungspersonal zu führen.
- Das Einhalten dieses Reglements zu überwachen. Vorbehalten bleiben die Entscheidungsbefugnisse des Gemeinderates.

Art. 5 Zivilstandsamt

Das Zivilstandsamt des Sterbeortes stellt aufgrund der ärztlichen Todesbescheinigung die Bestattungsbewilligung aus.

Art. 6 Friedhofgärtner

- Die Friedhofgärtner (in der Regel Mitarbeiter der Gemeinde) sind verantwortlich für die Friedhofanlage (Pflege und Unterhalt der allgemeinen Friedhofteile).
- Der Gemeinderat kann hierfür auch private Gärtner beauftragen.
- Einzelheiten regelt das Pflichtenheft.

Art. 7 Totengräber

- Die Totengräber (in der Regel Mitarbeiter der Gemeinde) erstellen die Gräber und sorgen für eine würdige Beisetzung.
- Einzelheiten regelt das Pflichtenheft.

Art. 8 Reservationen

Grabreservierungen sind ausgeschlossen.

Die Urnennischen und die Urnenreihengräber bieten Platz für zwei Urnen. Die Beisetzung eines zweiten Familienangehörigen ist zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

Art. 9 Kirchliche Bestattung

Die kirchliche Bestattungsweise bleibt dem Pfarrer der betreffenden Konfession vorbehalten.

III VERFAHREN BEI TODESFÄLLEN

Art. 10 Anordnungen zu Tod und Bestattung

Die Art der Bestattung richtet sich nach den von Verstorbenen zu Lebzeiten getroffenen Anordnungen. Der Gemeindeverwaltung können zu Lebzeiten verfügte Anordnungen zur Aufbewahrung übergeben werden. Ist keine Anordnung bekannt, teilen die Angehörigen bei der Anzeige des Todesfalles dem Bestattungsamt mit, ob Erdbestattung oder Feuerbestattung gewünscht wird (Urnennische, Urnenreihengrab, Gemeinschaftsgrab oder Urnenhain). Sofern keine Angehörigen mehr zugegen sind, entscheidet der Gemeinderat über das weitere Vorgehen.

Art. 11 Anzeigepflicht

Jeder Todesfall ist von den Angehörigen (oder den weiteren gem. Zivilstandsverordnung zur Anzeige verpflichteten Personen) dem Zivilstandsbeamten des Sterbeortes innerhalb von zwei Tagen anzuzeigen.

Im Übrigen sind die provisorischen Weisungen des Gesundheitsdepartements betreffend die Feststellung des Todes und die Erteilung der Bewilligung für die Erd- und Feuerbestattung massgebend.

Art. 12 Bestattungsvorbereitung

Die bevollmächtigte Person hat der Gemeindeverwaltung rechtzeitig verbindliche Auskünfte über die Aufbahrung des Leichnams und die Beisetzungsart zu erteilen.

Art. 13 Aufbahrungsort und -dauer

- Die Friedhofkapelle ist der offizielle Aufbahrungsort.
- Keine Beisetzung darf früher als 36 und später als 72 Stunden nach dem Tod erfolgen.
- In Sonderfällen bleiben abweichende Anordnungen der zuständigen Organe vorbehalten.

IV BEISETZUNG

Art. 14 Ort der Beisetzung

- Der Friedhof dient grundsätzlich der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tod in der Gemeinde zivilrechtlichen Wohnsitz hatten oder auf dem Gebiet der Gemeinde Täsch verstorben sind.

Art. 15 Beisetzung von Auswärtigen

- Für die Beisetzung von Verstorbenen aus anderen Gemeinden bedarf es der Sonderbewilligung aufgrund der vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien. Die Verstorbenen sollten einen Bezug zu Täsch oder einen Ehepartner von Täsch gehabt haben oder mind. 30 Jahre in Täsch gewohnt haben.
- In diesen Fällen sind eine besondere Grabplatzgebühr, die effektiven Beisetzungskosten und, sofern dieses benutzt wird, eine Gebühr für die Friedhofkapelle zu entrichten.
- Alle anderen Kosten, insbesondere jene für den Sarg, das Einsargen, das Grabkreuz, den Leichentransport, die Grabbepflanzung, die Grabumrandung, die Beschriftung von Urnen-Abschlussplatten gehen zulasten der Angehörigen. Sie werden von den jeweiligen Lieferanten/ Dienstleistungsbetrieben direkt in Rechnung gestellt.

Art. 16 Beisetzungskosten für Ortsansässige

- Für die Beisetzung von Ortsbürgern erhebt die Friedhofverwaltung einen pauschalen Kostenbeitrag.
- Die Bestimmungen von Art. 15, Abs. 3 finden analoge Anwendung.

V GRÄBER

Art. 17 Grabregister

Die Gemeinde führt ein Grabregister mit genauen Angaben der Grabnummern, eingetragen im Friedhofsplan.

Art. 18 Einteilung

Der Friedhof ist eingeteilt in:

- Reihengräber
- Urnennischen / Urnenreihengräber / Gemeinschaftsgrab / Urnenhain
- Priestergräber

Die Anordnung der verschiedenen Gräberarten ist im Friedhofsplan festgehalten.

Art. 19 Gräberarten

a) Erdbestattungen:

In einem Reihengrab darf nach der ersten Bestattung bis zum Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe kein zusätzlicher Sarg mehr beigesetzt werden.

Eine Ausnahme bildet die Beisetzung einer Mutter zusammen mit ihrem Neugeborenen.

b) Feuerbestattung / Urnennischen / Hain / Urnen- oder Erdgräber:

Urnennischen sind Mietgräber. In der Regel handelt es sich um Nischen für zwei Urnengefässe. Die Grabesruhe dauert 20 Jahre.

Auf Wunsch der Angehörigen können Urnennischen bereits früher aufgehoben werden. In diesem Fall wird die Asche in die Gemeinschaftsgrab übergeführt.

Die Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab kann bewilligt werden. Die Grabesruhe für die erstbestattete Person wird dadurch nicht verlängert.

Art. 20 Grösse der Gräber

Für die Gräber wird folgende Grösse vorgeschrieben:

Art	Länge	Breite	Tiefe
a) Erwachsenenengräber	190 cm	80 cm	140 cm

Der Abstand zwischen den Gräbern muss mindestens 50 cm auf beiden Seiten, sowie an Kopf- und Fussende betragen.

Art. 21 Grabgebühren

Die Grabgebühren werden auf Antrag der Friedhofskommission durch den Gemeinderat festgelegt und von der Urversammlung und vom Staatsrat genehmigt. Der Gemeinderat ist befugt, die Gebühren laufend der Teuerung anzupassen. Siehe Anhang 1.

Art. 22 Reihenfolge der Bestattungen

Die Bestattungen auf den Feldern mit Reihengräbern erfolgen fortlaufend ohne Unterscheidung der Familien und Konfessionen. Die Grabzuordnung erfolgt gemäss Plan.

Art. 23 Unterhalt

Die Angehörigen bzw. die gesetzlichen oder testamentarischen Erben sind zum Unterhalt der Grabstätte verpflichtet. Kommen die Verantwortlichen dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die rückständigen Unterhaltsarbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausführen zu lassen.

Sind die Unterhaltspflichtigen unbekannt, wird die obgenannte Aufforderung einmal im Amtsblatt veröffentlicht. Die Gemeinde besorgt in diesem Fall die Abräumarbeiten.

Art. 24 Aufnahme der Gräber

Vor Ablauf von *20 Jahren* dürfen die Gräber nicht geöffnet werden. Exhumationen sind gemäss den kantonalen Vorschriften vorzunehmen. Vor der Aufnahme des Grabes muss der Grabschmuck geräumt werden, ansonsten wird dies durch die Gemeinde, auf Kosten der Angehörigen, durchgeführt.

VI GRABSCHMUCK

Art. 25 Pflege der Gräber

Die Angehörigen der Verstorbenen haben die Gräber instand zu halten. Vernachlässigte Gräber werden auf Kosten der Angehörigen der Verstorbenen gepflegt und geräumt.

Das Wartungspersonal ist befugt, verwelkten Grabschmuck und ausgediente Kränze zu entfernen.

Über die Instandstellung oder Räumung eines Grabes entscheidet die Friedhofskommission.

Art. 26 Bepflanzung

Bei der Wahl der Pflanzen zur Ausschmückung des Grabes ist auf die harmonische Wirkung des einzelnen Grabfeldes und auf die gesamte Friedhofanlage Rücksicht zu nehmen. Die Pflanzen dürfen die Höhe von 40 cm nicht übersteigen und der Zugang zu den Gräbern nicht erschweren. Pflanzen, welche die Nachbargräber oder die allgemeinen gärtnerischen Anlagen überwuchern oder beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen.

Schnittblumen sind in Grabvasen zu stellen. Weihwassergefässe dürfen die Ästhetik des Friedhofs nicht stören.

Art. 27 Grabgestaltung

Provisorisches Grabkreuz

Bis zum Aufstellen des einheitlichen Grabkreuzes haben die Angehörigen das Grab auf eigene Kosten mit einem einfachen Holzkreuz zu versehen.

Definitives Grabkreuz

Die definitiven Grabkreuze dürfen frühestens 1 Jahr nach der Beisetzung gesetzt werden.

Alle Gräber sind mit einem einheitlichen definitiven Grabkreuz zu versehen. Beim Grabkreuz muss es sich um ein Holzkreuz aus einheimischem Holz handeln. Das Kreuz wird mit einer Steinplatte überdacht. Es muss sich dabei um eine einheimische, Steinart handeln.

Grabumrandung

Das Grab kann mit einer Grabumrandung aus Natur- oder Kunststein versehen werden. Die Farbe der Grabumrandung muss grau sein. Die Grösse der Grabumrandung ist identisch mit den angegebenen Grabgrössen in Artikel 20 dieses Reglements.

Die Umrandung darf die Höhe der umgebenden Wege des Grabes um höchstens 15 cm überragen.

Die Umrandungen dürfen frühestens 1 Jahr nach der Beisetzung gesetzt werden.

Grabmäler sind auf dem Friedhof in Täsch nicht gestattet.

Art. 28 Urnengräber / Gemeinschaftsgrab

Die Abdeckplatten für die Urnennischen samt einheitlicher Beschriftung und Bildtafel werden durch die Gemeinde ausgeführt. Die Kosten werden den Erben in Rechnung gestellt.

Die Namenssteine für die Urnenreihengräber und Urnenhaingräber, samt einheitlicher Beschriftung und Bildtafel werden durch die Gemeinde ausgeführt. Die Kosten werden den Erben in Rechnung gestellt.

Das Namensschild für das Gemeinschaftsgrab wird durch die Gemeinde ausgeführt. Die Kosten werden den Erben in Rechnung gestellt.

Art. 29 Instandstellung

Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Kreuze, Umrandungen und Namenssteine sind durch die Angehörigen innert nützlicher Frist instandstellen zu lassen.

Die Friedhofkommission ist berechtigt, nach erfolgloser Aufforderung alle notwendigen Massnahmen zulasten der Angehörigen zu treffen.

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 30 Schutz der Anlagen

Der Friedhof ist als Ort der Besinnung und der Ruhe zu achten.

Art. 31 Beschädigung

Für jede absichtliche oder fahrlässige Beschädigung der Friedhofsanlage ist Schadenersatz zu leisten. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabumrandungen, Pflanzungen, Kränze oder sonstige Gegenstände.

Art. 32 Rechtsmittel

Gegen die Einsprachenentscheide und Verfügungen des Gemeinderates kann beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden. Im übrigen richtet sich das Verfahren nach dem kantonalen Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 33 Gültigkeit

Das vorliegende Reglement gilt für den Friedhof der Gemeinde Täsch.

Art. 34 Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung / Homologation durch den Staatsrat sofort in Kraft.

Art. 35 Erstellung und Genehmigung Reglement

- a) Gemeinderatsbeschluss vom: 07. Juni 2011
- b) Beschluss der Urversammlung vom: 29. Juni 2011
- c) Homologation durch den Staatsrat vom: 03. Oktober 2012

Im Namen des Gemeinderates

Christoph Imboden

Sibylle Grand

Präsident

Gemeindeschreiberin

Anhang 1: Gebührenordnung

Beisetzung- und Grabplatzgebühren für Ortsansässige nach Art. 2, Absatz a)

(in den Beisetzungsgebühren ist die Benutzung der Friedhofskapelle eingeschlossen)

Betrag	Beschreibung
400.-	Errichten eines neuen Erdreihengrabes
200.-	Errichten eines neues Erdurnengrabes
150.-	Errichten einer neuen Urnennische und Urnenhain

(Die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab ist kostenlos)

Die Gebühren werden alle 5 Jahre überprüft und bei Bedarf, auf Gemeinderatsbeschluss, gemäss Indexierung, angepasst.

Anhang 2: Grundriss

